

Urteil

Das Wort ‚Urteil‘ stammt vom althochdeutschen *irteilan* (abtrennen, erteilen, das Recht zuerkennen) ab. Es setzt sich zusammen aus dem Präfix *ur-* („heraus-“ wie in „ursprünglich“) und dem Verb *teilen* (im Sinne von „einen Anteil zuweisen“ oder „(rechtlich) scheiden“). Anfangs bedeutete es also ‚Zuteilung des Rechts‘ oder das ‚Erteilen einer Entscheidung‘. Die allgemeinere Bedeutung als ‚feste Meinung‘ oder ‚Ansicht‘ entstand im Spätmittelalter durch die mystische Literatur, wurde aber erst durch Kant als philosophischer Fachbegriff prominent.

Das Urteil stellt also etwas fest. Es ist damit eine **sprachliche Handlung**, die selbst soziale Tatsachen schafft (d.h. ein performativer Sprechakt im Sinne von J.L. Austin ist). Die handelnde Person (oder auch eine Mehrheit von ihnen) muss in ihrer Urteilshandlung *nicht* notwendig (1) zwischen deren subjektiv emotionalen, (2) subjektiv oder objektiv wertenden und (3) ihren objektiv sachlichen Elementen unterscheiden. Alle drei Typen von Urteilelementen können in beliebiger Mischung kombiniert werden. Immer jedoch beansprucht ein Urteil im kommunikativen Zusammenhang hypothetisch **allgemeine Geltung**, auch hinsichtlich seiner emotionalen und wertenden Anteile. Dies gilt auch für Gerichtsurteile. Dort sollte allerdings die Sachlichkeit (Tatsachenfeststellung) und die normativ vorgegebene Wertung die emotionalen Anteile überwiegen. Wenn ein Strafgericht einen Täter verurteilt, indem es auf die Strafbarkeit der Tat erkennt, braucht es im Übrigen nicht einmal mehr den Unwert der Tat zu beweisen. Denn der ergibt sich bereits durch die entsprechende Strafnorm. Lediglich die Stärke des Unwerts muss den konkreten Umständen des Falles entnommen werden und verlangt von der Richter:in folglich ein ergänzend **emotionales Engagement** bei der Urteilsfindung.

Das **kantische Urteil** spielt dagegen besonders in seiner Sittenlehre und Ethik eine wichtige Rolle. Das ist kein Zufall. Denn hier ist die Notwendigkeit des Urteils auf die allein verantwortliche, urteilende Person zurückgeworfen. Es bedarf deshalb in besonderem Maße der Absicherung: Damit eine Person beanspruchen kann, dass sie moralisch vertretbar und folglich ‚gut‘ gehandelt hat oder handeln wird, kann sie sich nicht nur auf vorangehende, bereits kollektiv etablierte Normen berufen. Vielmehr muss sie prüfen, ob ihr geplantes Handeln **grundsätzlich vernünftig** ist, d.h. ob sie so von *jeder* Person in einer ähnlichen Situation vollzogen werden sollte. Erst dann wird das Urteil über eine solche Handlung auf ‚gut‘ lauten. Das *praktisch* oberste Kriterium der guten Handlung ist ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinwohl als realisierte Vernunft. Jede Handlungsentscheidung muss Kant zufolge auf Nachfrage in diesem Sinne – zumindest theoretisch – widerspruchsfrei begründbar sein. Nur dann ist ein ethisches Urteil, Kant zufolge, objektiv ‚richtig‘, eben weil vernünftig. Der Wertgehalt eines solchen Urteils, auch in eigenen Angelegenheiten, ergibt sich dabei von selbst: Ist ein ethisches Urteil in diesem Sinne ‚richtig‘, d.h. vernünftig, ist auch der Wert der darauf gestützten Handlung positiv. Dies verschafft der handelnden Person auch persönlich ethische Handlungsgewissheit, d.h. ohne Berufung auf eine transzendente, sprich: religiös begründete Moral. Darin liegt die existenzielle Bedeutung des kantischen ethischen Urteils im Sinne der Aufklärung: Der Mensch urteilt selbst, nicht mehr nur als unselbständiger Vertreter seines Gottes.

Allerdings möchte sich Kant (1) nicht auf einen konkreten Nutzen einer solchen Handlung, (2) auch nicht auf konkrete Handlungsmotivationen (z.B. Schadensvermeidung, Nächstenliebe, Nutzensteigerung etc.) und (3) ebenfalls nicht auf unterschiedliche Erfüllungsgrade der Vernünftigkeit eines solchen Urteils einlassen. Insofern läuft sein Begriff des ethisch vertretbaren Urteils auf einen **binären Formalismus** hinaus: Ein solches Urteil kann im Sinne seiner Ethik nur richtig oder falsch sein, und dieses Ergebnis ist ein rein formales, das sich lediglich begriffslogisch (in kantischer Sprechweise: ‚analytisch‘) aus dem beschriebenen Prüfungsschema ergibt. Das mag unbefriedigend erscheinen; in der Praxis zumindest des moralischen Urteils dürfte es aber keinen besseren Weg geben.

Das **politische Urteil** ist ein Unterfall des ethischen Urteils. Es unterscheidet sich vom Gerichtsurteil dadurch, dass es sich auf keine Norm stützen kann, weil es, zumindest auf der legislativen Ebene, selbst erst Normen schafft. Die damit einhergehende, freie Wertung ist deshalb kaum mehr objektivierbar.